Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/21 1R970/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1997

Norm

ZustG §4

Rechtssatz

Eine bloße Belegenheit als solche (Lagerplatz, Magazin, Lagerraum) stellt keine Betriebsstätte dar. Eine solche setzt eine regelmäßig und andauernde betriebliche Tätigkeit voraus.

Entscheidungstexte

- 1 R 970/96k
  Entscheidungstext HG Wien 21.05.1997 1 R 970/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000012

Dokumentnummer

JJR_19970521_LG00007_00100R00970_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at